

## **BGer 1B\_224/2022 vom 9. Mai 2022**

Bundesgericht, 2022-05-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_224\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_224_2022)

FR: TF 1B\_224/2022 du 9 mai 2022

IT: TF 1B\_224/2022 del 9 maggio 2022

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Mit Verfügung vom 26. April 2022 hat die Zwangsmassnahmenrichterin am Bezirksgericht Hinwil die Sicherheitshaft gegen A.\_\_\_\_\_ längstens bis zum 30. Juli 2022 verlängert.

Mit eigenhändiger Eingabe vom 3. Mai 2022 stellt A.\_\_\_\_\_ diese Verfügung dem Bundesgericht zu.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

#### **E. 2**

Angefochten ist ein Haftentscheid, gegen den die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG grundsätzlich offen steht. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt ( BGE 135 III 127 E. 1.6; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2; je mit Hinweisen).

Der angefochtene Entscheid ist nicht kantonal letztinstanzlich und damit nicht anfechtbar ( Art. 80 Abs. 1 BGG ). Der Beschwerdeführer stellt keinen Antrag und setzt sich mit dem Haftentscheid nicht auseinander. Soweit verständlich, beklagt er sich darüber, dass ihm für polizeiliche Transporte Fussfesseln angelegt würden. Auch seine weiteren, kaum nachvollziehbaren Ausführungen haben keinen erkennbaren Bezug zum Haftentscheid. Aus der Beschwerdeschrift ergibt sich damit nicht, inwiefern er Bundesrecht verletzt, und das ist auch nicht ersichtlich. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.